

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 9 (1876-1879)
Heft: 4

Artikel: Die schweizerische Abordnung an den Friedenskongress in Münster und Osnabrück
Autor: Bonzenbach, v.
Kapitel: VI: Zur Beantwortung der Frage, ob Bürgermeister Wettstein durch die XIII Orte oder nur durch die Evangelischen abgeordnet worden und wem der glückliche Erfolg der Unterhandlungen zu verdanken sei
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370781>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VI.

Zur Beantwortung der Frage, ob Bürgermeister Wettstein durch die XIII Orte oder nur durch die Evangelischen abgeordnet worden und wem der glückliche Erfolg der Unterhandlungen zu verdanken sei.

Selten ist wohl mit geringern und unzureichendern Mitteln ein größerer Erfolg erzielt worden, als im vorliegenden Falle.

Was nicht nur die zeitgenössischen Schriftsteller, sondern auch ein großer Theil der Bevollmächtigten, die mit Wettstein unterhandelt hatten, nicht ahnten, und was seiner Zeit ohne Gefahr für die Schweiz nicht hätte aufgedeckt werden dürfen, das darf heute im Interesse historischer Wahrheit nicht länger verschwiegen bleiben: der Umstand nämlich, daß Bürgermeister Wettstein, der in Münster und Osnabrück Namens der XIII Orte der Eidgenossenschaft unterhandelt hat, niemals von diesen XIII Orten dazu bevollmächtigt worden war¹⁾, sondern einzig von den evangelischen Orten und Zugewandten, obwohl das Kredenzschreiben im Namen gemeiner Eidgenossenschaft ausgestellt²⁾ gewesen ist.

¹⁾ Dr. Fechter sagt in seinem bezüglichen Aufsatz, Archiv für Schweizergeschichte, Bd. 18, Seite 76: Aeltere Geschichtschreiber (Zeu, Waldbkirch u. A.) erzählten, daß Bürgermeister Wettstein von der gesammten Eidgenossenschaft nach Münster geschickt worden sei. Die unserm Zeitalter näher stehenden Geschichtschreiber haben sich von diesem Irrthum losgemacht (Vhs ist auf halbem Weg stehen geblieben) und berichten, daß es bloß die evangelischen Orte gewesen sind, welche Wettstein abgeordnet haben.

²⁾ Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1401, im Abschied Nr. 1110 über die Konferenz zwischen Zürich, Basel und Schaffhausen vom 19. November a. K. steht nämlich: Nebst einem Kredenzschreiben wird ihm auch die Instruktion nach Münster und Osnabrück mitgegeben (nach Luzern und Bern), dann wird beigelegt: Sollte Luzern zur Absendung eines Gesandten und zu dem Kreditiv (dieß war demnach schon ausgestellt) sich nicht verstehen wollen, so soll der Abordnung dennoch im Namen gemeiner Eidgenossenschaft der Fortgang gelassen werden.

Dieß Kreditschreiben hat Wettstein den kaiserlichen und französischen Gesandten bei der ersten Audienz am 21./23. Dezember 1646 übergeben; hätte dasselbe nur im Namen der evangelischen Orte gelautet, so wäre dieß von Seite der kaiserlichen Gesandten doch wohl in irgend einer Form bemerkt worden.

Wettstein selbst fühlte diese schwache Seite seiner Stellung indessen nur zu sehr, deßhalb wagte er es nicht in seinem ersten Schreiben ohne Datum¹⁾: die XIII Orte als diejenigen zu bezeichnen, die ihn abgeordnet haben. Da Dr. Bolmar, der die Schweiz und die dortigen Verhältnisse so genau kannte, den richtigen Sachverhalt wahrscheinlich ahnte, hat Wettstein, wie oben bemerkt, aus der Noth eine Tugend gemacht d. h. dadurch zu helfen getrachtet, daß er von den XIII Orten ein Dankschreiben an die kaiserlichen Bevollmächtigten zu erhalten suchte.

Aber auch nach „Erlaß des Dankschreibens“, von welchem es zweifelhaft bleibt, ob Luzern dasselbe im Namen aller katholischen Stände oder nur in seinem eigenen gebilligt habe, und ob schon Wettstein dasselbe am 14./24. Februar den kaiserlichen Bevollmächtigten Namens der XIII Orte eingehändigt hatte, ist die Abordnung doch nur Sache der Evangelischen geblieben. Dieß erhellt auch aus dem Umstand, daß die Anfrage: „in was terminis die Friedenseinschließung gemeiner „löblicher Eidgenossenschaft geschehen soll,“ welche Wettstein später erst an seine Vollmachtgeber gerichtet hat, nicht vor eine XIIIörtige Tagung, sondern nur vor eine Konferenz der evangelischen Städte und Orte nebst den III Bünden gebracht worden ist, die am 8. und 9. April 1647 in Aarau zusammentrat²⁾.

Diese überließ einmüthig „den Entscheid seiner Diskretion“, gleichzeitig aber hatte diese Konferenz beschlossen: „dem Bürger=

¹⁾ Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 22, Beilage A, und Moser, „Gerettete schweizerische Souveränität“, Beilage A.

²⁾ Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Abschied 1121, Seite 1422.

„meister Wettstein,“ welcher über den Stand der pfälzischen Angelegenheiten und namentlich über die Religionsfachen Berichte eingesandt hatte, „durch die vier evangelischen Städte „im Namen gemeiner Eidgenossenschaft von Zürich „ein Kreditivschreiben den schwedischen, brandenburgischen, „hessischen und staadischen (der Generalstaaten) Gesandten zuzustellen und ihm zu überlassen, nach Gestalt der Sache und „bei Gelegenheit das Geschäft zu urgiren und anzubringen, „wie er sich dann seiner bekannten Dexterität nach zu verhalten wohl wissen werde.“

Mit dem ersten im November 1646 ebenfalls von Zürich ausgestellten Kreditschreiben hatte es wohl dieselbe Bewandniß, indem Zürich auch jenes Kreditiv im Namen gemeiner Eidgenossenschaft ausgestellt hat, nachdem von den evangelischen Orten am 19. November 1646 beschloffen worden war, der Abordnung, selbst wenn Luzern nicht beistimmen sollte, im Namen gemeiner Eidgenossenschaft den Fortgang zu lassen¹⁾.

Merkwürdig ist, daß, während derartige Kreditive im Namen der XIII Orte ausgestellt wurden, man gleichzeitig wegen der pfälzischen Angelegenheit an König und Parlament in England in der vier evangelischen Städte Namen schrieb und von dem geistlichen Stand der vier Städte an die Geistlichen in England, Hessen und in den Niederlanden Schreiben richten ließ. Wettstein wurden diese Schreiben zur Weiterbeförderung gesendet²⁾ und dabei ausdrücklich beschloffen: damit weder bei den katholischen Orten noch anderswo Jalousie erweckt werde, soll dieses Vorhaben geheim gehalten werden).

¹⁾ Siehe N. S. a. e. N., Bd. V, 2, Seite 1402. Abschied Nr. 1110 vom 19. November zu Zürich. Konferenz von Zürich, Basel und Schaffhausen.

²⁾ Siehe N. S. a. e. N., Bd. V, 2, Seite 1423. Wettstein hat den ihm erteilten Auftrag zwar vollzogen, aber ohne Hoffnung auf Gelingen. Siehe Wettstein's Schriften, Bd. V, Nr. 210, wo er rücksichtlich der pfälzischen Sache sehr mißmuthig bemerkt, „man ziehe unserm Herrgott „den Rock aus, um damit andere zu bekleiden, die es nicht nöthig haben“.

Noch entscheidender für Beantwortung der Frage, ob Wettstein wirklich der Abgeordnete der XIII Orte war, in deren Namen er in Münster unterhandelt, oder aber nur der evangelischen Orte, ist der Umstand, daß er nach seiner Rückkehr seine Kreditive, die er von den kaiserlichen, schwedischen und französischen Bevollmächtigten erhalten hatte, zuerst nicht den XIII Orten, sondern der am 21. 23. Januar in Arau versammelten Konferenz der evangelischen Orte einhändigte¹⁾, und daß er dieser diejenige weitläufige Relation erstattet hat, welche in den Abschied niedergelegt und bei dieser Arbeit hauptsächlich benutzt worden ist²⁾.

Im Schooße dieser Konferenz stellte Wettstein sogar die Anfrage: „ob und auf was Weise die katholischen Orte über seine Gesandtschaft in Kenntniß gesetzt werden sollen?“

Daß dieß geschehen solle, hielt die Konferenz für nothwendig, damit das vertrauliche Verhältniß um so eher erhalten werden könne, doch stellte man das wie Wettstein anheim.

Schlagender läßt sich wohl der Beweis nicht führen, daß die katholischen Orte der Abordnung gänzlich fremd geblieben waren, als durch diese Verhandlung, in welcher am Schluß der stattgehabten Mission noch darüber berathen wird, ob den katholischen Orten überhaupt Kenntniß von dieser Abordnung gegeben werden solle.

Auch der Umstand, daß Wettstein im Schooße dieser evangelischen Konferenz die Hoffnung aussprach, daß die übrigen evangelischen Orte (von den andern war dabei gar keine Rede) die Kosten seiner Mission, die sich auf beiläufig 6000 Reichsthaler belaufen hätten, nicht von der Stadt Basel allein werden tragen lassen, beweist, daß die katholischen Orte dabei überhaupt nicht betheiligt waren³⁾.

¹⁾ Siehe M. S. a. e. M., Bd. V, 2, Seite 1453.

²⁾ Siehe ibid. in den Beilagen Nr. 33 und Anhang Nr. 8.

³⁾ Siehe M. S. a. e. M., Bd. V, 2, Seite 1454.

Wettstein relatirte dann allerdings ein zweites Mal über seine Mission an der am 20. und 21. Februar 1648 zu Solothurn stattgehabten gemeineidgenössischen Tagssatzung der XIII Orte und der Zugewandten ¹⁾, legte auch dieser die Refreditive vor ²⁾, die er sich hatte ausstellen lassen; dabei bemerkte er: „er habe vermittelst großer Mühe und großer „Unkosten das eidgenössische Interesse bei dem Kaiser und „den Reichsständen soweit vertreten, daß jener durch ein „Diplom die Eidgenossenschaft für einen souveränen oder „unmittelbaren Stand erklärt und die *exemptio omnimoda* „gutgeheißen habe. Dieselbe werde dem Friedensinstrumente „einverleibt werden.“ Da sich sowohl die französischen als die kaiserlichen Gesandten dieses Geschäfts mit gutem Willen angenommen hatten, so empfahl Wettstein ferner: „daß „man ihnen mit einem freundlichen Schreiben danke und „die Sache nochmals empfehle.“ Der Abschied lautet: „Wegen „Kürze der Zeit kann man den völligen Verlauf der Verhandlungen und die eingelegten Originalschriften nicht anhören, man dankt aber dem Bürgermeister für das Zustandekommen eines so nützlichen Werks und ersucht ihn, auf „Johannis zu Baden eine einläßliche Relation vorzutragen“ und jedem Ort eine Abschrift aller wichtigern Aktenstücke zukommen zu lassen. In die begehrten Komplimentschreiben willigten alle Orte, obgleich die Gesandten darüber ohne Instruktion sind, bis auf Luzern und Schwyz ein, welche die Sache auch jetzt wieder bloß *ad referendum* nahmen.

Erst von diesem Augenblick an ist diese Angelegenheit zur gemeineidgenössischen geworden.

¹⁾ Siehe A. S. a. e. A. Bd. V, 2, Abschied 1145, Seite 1457.

²⁾ Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VI, Nr. 285. Am 23. Januar 1648, nach der Rückkehr Wettstein's, hat aber Joh. Heinrich Holzhalb, Stadtschreiber von Zürich, noch große Bedenken darüber geäußert, die an alle XIII Orte gerichteten Refreditive Wettstein's an die katholischen Orte zu senden, und gerathen, dieselben bei der Konferenz in Solothurn beim Empfang des neuen Ambassadors nur vorzuweisen, da die Kommunikation ganz zu unterlassen auch bedenklich sei.

An der Jahresrechnungstagfakung der XIII Orte, welche vom 5. bis 22. Juli 1648 in Baden stattfand ¹⁾, hat Bürgermeister Wettstein dann abermals einläßlichen Bericht erstattet, worauf ihm seine Dexterität verdankt ¹⁾ worden ist.

Auch wurde beschlossen, dem Kaiser in einem Schreiben für die Unterstützung zu danken, welche er dem Begehren der Exemption habe angedeihen lassen, und ebenso wurde derselbe ersucht, sich die völlige Beruhigung der Eidgenossenschaft gehörigen Orts auch ferner angelegen sein zu lassen. In ähnlichem Sinne wurde an die kaiserlichen Plenipotentiarier geschrieben.

Dies sind die beiden ersten Schreiben, welche rücksichtlich der Abordnung des Bürgermeisters Wettstein nach Münster und Osnabrück durch die XIII Orte an den Kaiser und dessen Bevollmächtigte erlassen worden sind; alle frühern emanirten im Grunde nur von den evangelischen Orten.

Gleichwie die Kreditive, welche Wettstein für die kaiserlichen und französischen Bevollmächtigten erhalten hatte fehlerhaft waren und ihn im Grunde nicht ermächtigten, im Namen der XIII Orte zu unterhandeln, da seine Vollmachten nicht von diesen ausgegangen waren, ebenso sind auch seine Instruktionen sehr unzureichend gewesen. Dieselben bestanden in folgenden Aufträgen: Er sollte:

1) Seine Kreditive den kaiserlichen und französischen Bevollmächtigten einhändigen.

2) Denselben die mit dem Reichskammergericht in Speyer entstandenen Differenzen einläßlich zur Kenntniß bringen und dabei bemerken, man sei gesinnt, Basels Exemptionsrecht auch ferner zu handhaben und zu erhalten.

¹⁾ Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Abschied Nr. 1151, Seite 1464. Die Relation sollte in der Kanzlei Baden deponirt und jedem Ort, welcher dies begehre, abschriftlich mitgetheilt werden. Die dabei befindlichen Instrumente und Briefe sollen im Original in Basel aufbewahrt werden.

3) Gebührend anhalten, eine gemeine Eidgenossenschaft auch weiters bei ihren hergebrachten Freiheiten ruhig, unangefochten und unbekümmert zu erhalten.

4) Die Sache nicht vor die Versammlung bringen, da deren Entscheid ungünstig ausfallen könnte, sondern den Zweck durch des Königs von Frankreich hohes Ansehen und seine Intervention, sowie durch andere Stände zu erreichen bemüht sein, sich in kein Disput einlassen, sondern, wenn von anderer Seite Widriges versucht werden sollte, protestiren und heimreisen.

5) Den Einfluß der Eidgenossenschaft in den Friedensschluß in bester Form als immer möglich kraft des gemachten Anerbietens und kraft Bundes (mit Frankreich) empfehlen und betreiben.

Wie oben nachgewiesen worden, ist Wettstein hinsichtlich der Form der Unterhandlungen seinen Instruktionen anfänglich genau nachgekommen, indem er sich weigerte, dem churmainzischen Direktorium eine direkte Eingabe zu machen, sich darauf berufend, daß er sich nicht in Disput einlassen dürfe.

Auftragsgemäß hat er auch sein Begehren durch den französischen Bevollmächtigten beim Churfürstenkollegium als ein französisches Begehren vortragen lassen, das kraft des zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft bestehenden Bundes gestellt werde, indem es Frankreich nicht gleichgültig sein könne, daß einzelne schweizerische Orte noch von der Reichsjudikatur abhängig seien.

Allein die Vorschrift, daß sein Begehren nicht vor die Reichsstände gebracht werden solle, konnte Wettstein nicht festhalten, indem die kaiserlichen Gesandten dasselbe aus dem Grund den Reichsständen vorlegen mußten, weil das Kammergericht nicht vom Kaiser allein abhing.

Den Einfluß in den Frieden hat Wettstein wieder instruktionsgemäß nur bei den französischen Bevollmächtigten erbeten, indem er dem Herzog von Longueville schon in seiner ersten Eingabe eröffnete: Löbliche Eidgenossenschaft „stelle in

„Ihr fürstlich Durchlaucht das gänzliche Vertrauen und er-
suche sie darum ernstlich an: bei vollkommenem Schluß des
„Generalfriedens, welchen Gott bald verleihen wolle, eine
„löbliche Eidgenossenschaft von Seiten ihrer königlichen
„Majestät also einzuschließen und mit allen ihren Freiheiten
„zu conserviren, daß sie und ihre Nachkommenden ruhig,
„unturbirt und unangefochten bei denselben künftig belassen
werden ¹⁾.“

Dieser Einfluß in den Friedensvertrag in der gleichen
Form, wie dieß schon bei frühern Anlässen geschehen war,
ist von keiner Seite beanstandet worden und hat zu keinen
weitläufigen Verhandlungen Veranlassung gegeben, zumal die
kaiserlichen Gesandten ebenso geneigt waren, die XIII Orte
und deren Verbündete in den Frieden einzuschließen, wie die
französischen Bevollmächtigten; einzig die Schweden wollten
anfänglich nur den protestantischen Kantonen diesen Einfluß
gewähren ²⁾, haben aber keine Schwierigkeiten dagegen erhoben,
denselben auf alle Kantone und deren Verbündete auszu-
dehnen.

Aus den bei Anlaß des westphälischen Friedens von
der Schweiz gemachten Erfahrungen läßt sich der Schluß
ziehen, daß die Gewähr für den Erfolg einer Unterhandlung

¹⁾ Siehe *Lettres de Messieurs les Plénipotentiaires de Munster et Osnabruck*. Beilage I zum Originalschreiben Wettstein's, d. d. 19./29. März 1647, an den Generalmajor von Erlach.

Dies Schreiben Wettstein's an Longueville, als note verbale ohne Unterschrift und Datum übergeben, das nur enthalten sollte, was Wettstein Longueville bei seiner Audienz am 21. Dezember 1646 eröffnet hatte, ist weder in den durch Wettstein selbst im Jahr 1651 publizirten *Acta und Handlungen*, noch in der Schrift Moser's: „Die gerettete Souveränität der I. schweizerischen Eidgenossenschaft“ enthalten. Daß dasselbe aber so erlassen worden ist, unterliegt keinem Zweifel; ich citire es hier nach der Abschrift, die Wettstein dem Generalmajor von Erlach eingesandt hat.

²⁾ Siehe Wettstein's *Schriften* Bd. VI, Nr. 295. Das Schreiben Rippel's d. d. 1. Juni 1647, in welchem derselbe davor warnt, die Protestanten allein in den Frieden einzuschließen, was Jalousie erwecken könnte.

nicht sowohl in sorgfältig ausgearbeiteten Instruktionen, als in der richtigen Wahl des Unterhändlers liegt.

Die meisten Voraussetzungen, auf welchen Wettstein's Instruktionen beruhten, hatten sich als irrthümlich erwiesen, so namentlich auch diejenige, daß nächst Frankreich vornämlich die protestantischen Staaten und unter diesen die Bevollmächtigten der niederländischen Generalstaaten die schweizerischen Begehren unterstützen dürften.

Die Bevollmächtigten der Generalstaaten haben am Friedenskongreß ¹⁾ keine hervorragende Stellung eingenommen, aber auch der Bevollmächtigten anderer protestantischen Staaten, wie derjenigen Schwedens und Hessens, hatte sich Wettstein nicht besonders zu rühmen. Diejenigen der lutherischen Staaten begünstigten vollends nicht selten, wie z. B. in der pfälzischen Angelegenheit, die Katholiken mehr als die Protestanten²⁾.

Hätte Wettstein sich streng an seine Instruktion halten wollen, so wäre er unverrichteter Dinge nach Hause zurückgekommen. Wenn seine Mission einen günstigen Erfolg gehabt hat, so ist dieß dem Umstand zu danken, daß Wettstein den „Geist“ über den „Buchstaben“ setzte, daß er den Zweck, der erreicht werden sollte, im Auge behielt, ohne der Form allzugroßen Werth beizulegen.

Diplomaten des 17. Jahrhunderts mußten, da das Gängelband ³⁾ des Telegraphen noch nicht erfunden war, überhaupt etwas auf sich zu nehmen wagen.

¹⁾ Die Gesandten der vereinigten Niederlande waren: 1) Hadrian Pauw, 2) Johann von Knuyt, 3) Johann von Matenesse, 4) Franz von Donia, 5) Godard von Reede, 6) Wilhelm Ripperda, 7) Adrian Clant von Stedum, 8) Barthold von Gent.

²⁾ So z. B. in der pfälzischen Angelegenheit. Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, No. 239. Schreiben Rippel's vom 20. April 1647.

³⁾ Uebrigens stehen den großen Vortheilen, welche im diplomatischen Verkehr der Telegraph darbietet, auch Gefahren gegenüber, welche für die Regierungen sowohl als für die Diplomaten daraus entstehen können.

Regierungen werden nicht selten dadurch zu allzusehnellen Entschlüssen ab irato verleitet, die besser unterblieben wären; die Diplomaten aber die sich gerne aller und jeder Verantwortlichkeit entschlagen, laufen Ge-

Das Resultat, das Wettstein auf diesem Wege erreichte, bestand darin, daß nicht nur der Kaiser, sondern alle ver-
tragsschließenden Mächte anerkannten, „daß gemeine XIII
„Orte der Eidgenossenschaft schon seit vielen Jahren in pos-
„sessione vel quasi eines freien Standes gewesen seien und
„noch seien.“

Ein so befriedigendes Resultat hatten bei der Abordnung
Wettstein's im November 1646 seine Vollmachtgeber kaum
erwartet, indem dadurch die Selbstständigkeit der Schweiz
vom Reich vertragsgemäß für alle Zukunft festgestellt und
seither ernstlich auch nie mehr beanstandet worden ist, ob-
schon diese Anerkennung der Selbstständigkeit und Unab-
hängigkeit gleichsam nur als Motiv zur Exemption vom Reichs-
kammergericht, statt als Dispositiv in den Frieden aufgenom-
men worden ist.

Während es bisher Uebung war, das Hauptverdienst der
Unabhängigkeits-Erklärung der Schweiz vom Reich dem
Herzog von Longueville zuzuschreiben, welcher die schweizerischen
Begehren im Namen Frankreichs als Bundesgenosse der Schweiz
beim Kongreß zur Sprache gebracht und kräftig unterstützt
hatte, wird jeder Unbefangene, der diese altentworfene Dar-
stellung liest, anerkennen, daß kein geringeres Verdienst den
kaiserlichen Bevollmächtigten Graf Trautmannsdorf und be-
sonders dem Dr. Jsaak Bolmar zukommt, die beide für die
Schweiz günstig gestimmt, bei den Reichsständen und beim
Kaiser nichts unterlassen haben, um einen den schweizerischen
Wünschen entsprechenden Entscheid herbeizuführen und die
Freiheit und Unabhängigkeit der Schweiz durch den Friedens-
schluß sanktioniren zu lassen.

fahr, durch zu häufiges Ein- und Anfragen nur noch als Sprachrohre
oder Briefeinwürfe zu gelten. Diplomaten aber gleichen dem Magnet,
dessen Kraft zunimmt, je mehr man daran hängt, unbenützt aber abnimmt.